



Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Änderung vom 12.2.2020

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Anhänge 2, 3, 4 und 5 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985¹ werden gemäss Beilage geändert.

II

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985³ zu begrenzen.

Art. 77 Abs. 3

³ Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Für Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 551, die gemäss der Änderung vom ... sanierungspflichtig werden, gewährt die Behörde abweichend von Artikel 10 Sanierungsfristen von sechs bis acht Jahren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und c.

¹ SR 814.318.142.1

² SR 910.13

³ SR 814.318.142.1

IV

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. April 2020 in Kraft.

² Am 1. Januar 2022 treten in Kraft:

- a. Anhang 2 Ziffer 55 gemäss Ziffer I;
- b. Artikel 13 Absatz 2^{bis} gemäss Ziffer II.

³ Artikel 77 Absatz 3 gemäss Ziffer II tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 2 Bst. a)

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

Ersatz einer Fussnote

Im ganzen Anhang wird die Fussnote «Diese Norm kann beim Bundesamt für Umwelt, Worbentalstr. 68, 3063 Ittigen, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8404 Winterthur; www.snv.ch.» ersetzt durch die Fussnote «Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.».

Inhaltsübersicht (neue Ziff. 55)

55 Anlagen zur Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

Ziff. 33 Abs. 3 Bst. b (Betrifft nur den französischen Text) und Fussnote

³ Tankstellen sind so auszurüsten und zu betreiben, dass:

- b. beim Betanken von Fahrzeugen mit genormten Tankeinfüllstutzen⁴ höchstens 10 Prozent der in der Verdrängungsluft enthaltenen organischen Stoffe emittiert werden; diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn entsprechende Messresultate einer amtlichen Fachstelle vorliegen und wenn das Gaspendelsystem ordnungsgemäss installiert und betrieben wird.

Ziff. 55

55 Anlagen zur Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

Ziff. 551

551 Lagerung von flüssigen Hofdüngern

Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten. Das BAFU und das Bundesamt für Landwirtschaft erlassen gemeinsam Empfehlungen.

⁴ ISO 13331
Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

Ziff. 552

552 Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

¹ Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektare betragen.

² Als geeignete Verfahren gemäss Absatz 1 gelten:

- a. die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern;
- b. das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz;
- c. die Ausbringung mit Breitverteilern im Ackerbau, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb von wenigen Stunden in den Boden eingearbeitet werden.

³ Die Behörde kann auf schriftliches Gesuch im Einzelfall weitere technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewähren.

Anhang 3
(Art. 3 Abs. 2 Bst. b)

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen

Ersatz einer Fussnote

Im ganzen Anhang wird die Fussnote «Diese Norm kann beim Bundesamt für Umwelt, Worblentalstr. 68, 3063 Ittigen, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8404 Winterthur; www.snv.ch.» ersetzt durch die Fussnote «Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.».

Ziff. 522 Abs. 1

¹ Die Emissionen von Feuerungen, die mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 betrieben werden, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

	Feuerungswärmeleistung				
	bis 70 kW	über 70 kW bis 500 kW	über 500 kW bis 1 MW	über 1 MW bis 10 MW	über 10 MW
<i>Holzbrennstoffe</i>					
...					
– Für Holzbrennstoffe nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a, b oder d Ziffer 1					
– für Zentralheizungs- und Einzelherde sowie gewerblich genutzte Backöfen:					
– Feststoffe insgesamt	mg/m ³	100	50	–	–
...					

Anhang 4
(Art. 3 Abs. 2 Bst. c)

Anforderungen an Feuerungsanlagen, an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme sowie an Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor

Ersatz einer Fussnote, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen

Im ganzen Anhang wird die Fussnote «Diese Norm kann beim Bundesamt für Umwelt, Worbentalstr. 68, 3063 Ittigen, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8404 Winterthur; www.snv.ch.» ersetzt durch die Fussnote «Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.».

Ziff. 211 Fussnote

Öl- und Gasfeuerungen müssen die lufthygienischen Anforderungen der massgebenden europäischen Normen sowie die Emissionsgrenzwerte der folgenden Tabelle einhalten:

Anlageart	Massgebende europäische Norm ⁵	Massgebende Emissionsklassen oder Emissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO _x) und für Kohlenmonoxid (CO)
Gebälsebrenner für Heizöl «Extra leicht» (Art. 20 Abs. 1 Bst. a)	EN 267	NO _x -Klasse 3 CO-Klasse 3
...		

⁵ Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch.

Anhang 5
(Art. 21 und 24)

Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe

Ersatz einer Fussnote

Im ganzen Anhang wird die Fussnote «Diese Norm kann beim Bundesamt für Umwelt, Worbentalstr. 68, 3063 Ittigen, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8404 Winterthur; www.snv.ch.» ersetzt durch die Fussnote «Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.».

Ziff. 5 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} Einleitungssatz

¹ Motorenbenzin darf gewerbmässig nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es den folgenden Anforderungen entspricht:

Merkmal	Einheit	Mindestwert ^a	Höchstwert ^a	Prüfverfahren ^b
<i>Motorenbenzin</i>				
...				
– Schwefelgehalt	mg/kg	–	10,0	EN ISO 13032, EN ISO 20846, EN ISO 20884
– Bleigehalt	mg/l	–	5,0	EN 237

Hinweise:

...

- ^b Für die Prüfung massgebende (gemeinsame) Normen:
- EN: Norm des Europäischen Komitees für Normung CEN
 - ISO: Norm der Internationalen Normenorganisation ISO
- Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch.
- ^c Für Normalbenzin muss abweichend von dieser Tabelle die ROZ mindestens 91 und die MOZ mindestens 81 betragen.

...

^{1bis} Wird dem Motorenbenzin Bioethanol beigemischt, so darf im Sommerhalbjahr bis am 30. September 2025 vom Dampfdruck-Höchstwert von 60,0 kPa nach Absatz 1 wie folgt abgewichen werden:

Ziff. 6

Dieselöl darf gewerbsmässig nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es den folgenden Anforderungen entspricht:

Merkmal	Einheit	Mindestwert ^a	Höchstwert ^a	Prüfverfahren ^b
<i>Dieselöl</i>				
– Cetanzahl		51,0 ^c	–	EN ISO 5165, EN 15195, EN 16144, EN 16715
– Dichte bei 15 °C	kg/m ³	–	845,0	EN ISO 3675, EN ISO 12185
...				

Hinweise:

...

- ^b Für die Prüfung massgebende (gemeinsame) Normen:
- EN: Norm des Europäischen Komitees für Normung CEN
 - ISO: Norm der Internationalen Normenorganisation ISO

Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch.

- ^c Für Winterqualitäten muss die Cetanzahl abweichend von dieser Tabelle mindestens den Anforderungen nach SN EN 590 entsprechen.